

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 26. November 2009 in der Rechtssache C-363/08, Slanina, betreffend die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe; Rundschreiben

1. Urteilstenor

Mit Urteil vom 26. November 2009 in der Rechtssache C-363/08, Slanina,¹ hat der EuGH für Recht erkannt, dass Art. 73 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 geänderten Fassung dahin auszulegen ist, dass eine geschiedene Person, die vom zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in dem sie gewohnt hat und in dem ihr früherer Ehegatte weiterhin lebt und arbeitet, Familienbeihilfe erhalten hat, für ihr Kind, sofern es als Familienangehöriger des früheren Ehegatten im Sinne von Art. 1 lit. f Zi dieser Verordnung anerkannt ist, den Anspruch auf diese Beihilfe beibehält, obwohl sie diesen Staat verlässt, um sich mit ihrem Kind in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen, in dem sie nicht berufstätig ist, und obwohl der frühere Ehegatte die betreffende Beihilfe in seinem Wohnmitgliedstaat beziehen könnte.

¹ Abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

Wenn eine Person, die sich in einer Situation wie derjenigen der Beschwerdeführerin des Ausgangsverfahrens befindet, im Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes eine Berufstätigkeit ausübt, die tatsächlich einen Anspruch auf Familienleistungen begründet, ruht gemäß Art. 76 der Verordnung der Anspruch auf die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem ihr früherer Ehegatte berufstätig ist, geschuldeten Familienleistungen bis zur Höhe des in den Rechtsvorschriften ihres Wohnmitgliedstaats vorgesehenen Betrags.

2. Ausgangsverfahren

Im Rahmen eines Bescheidbeschwerdeverfahrens zwischen Frau Slanina, einer geschiedenen österreichischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Griechenland, und dem Unabhängigen Finanzsenat wegen der Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag, die sie in Österreich für ihre Tochter erhalten hatte, hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) dem EuGH Fragen nach Auslegung der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten Fassung vorgelegt.

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung

Zunächst stellt der EuGH fest, dass gemäß Art. 73 der Verordnung Nr. 1408/71 ein Arbeitnehmer – wie der frühere Ehegatte von Frau Slanina in dem im Ausgangsverfahren maßgebenden Zeitraum –, der den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt, für seine Familienangehörigen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates hat, als ob diese Familienangehörigen im Gebiet dieses Staates wohnen.

Der EuGH betont aber gleichzeitig, dass der Anspruch auf Familienleistungen auf der Grundlage von Art. 73 der Verordnung Nr. 1408/71 von der Bedingung abhängt, dass das Kind in den persönlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung gemäß Art. 1 lit. f Zi iVm Art. 2 Abs. 1 fällt, was die Eigenschaft als „Familienangehörigen“ eines Arbeitnehmers iSd Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 voraussetzt. Art. 1 lit. f Zi i der Verordnung verweist in einem ersten Schritt zur Bestimmung der „Familienangehörigen“ ausdrücklich auf die nationalen Rechtsvorschriften, nach denen

diese Leistungen gewährt werden – in concreto das FLAG. In einem zweiten Schritt führt Art. 1 lit. f Z i der Verordnung das Korrektiv ein, dass, sofern „nach diesen [nationalen] Rechtsvorschriften eine Person jedoch nur dann als Familienangehöriger oder Haushaltsangehöriger angesehen [wird], wenn sie mit dem Arbeitnehmer ... in häuslicher Gemeinschaft lebt, ... diese Voraussetzung als erfüllt [gilt], wenn der Unterhalt der betreffenden Person überwiegend von diesem bestritten wird“.

Der VwGH habe daher zu prüfen, ob die in Art. 1 lit. f Z i der Verordnung Nr. 1408/71 aufgestellte Voraussetzung im Ausgangsverfahren erfüllt ist, ob also das Kind, obwohl es nicht bei seinem Vater gelebt hat, im Sinne des FLAG als „Familienangehöriger“ seines Vaters angesehen werden konnte und, wenn nein, ob sein Unterhalt überwiegend von seinem Vater bestritten wurde. Ausgehend davon, dass der frühere Ehemann von Frau Slanina tatsächlich zur Zahlung von Unterhalt an seine Tochter verpflichtet ist, ist es nach Auffassung des EuGH für die Frage, ob das Kind sein Familienangehöriger ist, ohne Bedeutung, dass er diesen nicht gezahlt hat.

Unter der Voraussetzung, dass der persönliche Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 im Ausgangsverfahren gegeben ist, sei weiters die Frage zu beantworten, ob sich eine Person in der Lage von Frau Slanina auf Art. 73 der Verordnung stützen kann. In diesem Zusammenhang sei auch von Interesse, ob sich der Umstand, dass der geschiedene Ehemann in Österreich verblieben ist, wo er berufstätig ist und nach nationalem Recht Anspruch auf die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Leistungen hätte, auf den Anspruch einer Person in der Lage von Frau Slanina auf den Weiterbezug dieser Leistungen auswirkt. Der EuGH betont, dass dem Umstand, dass Frau Slanina und ihr früherer Ehemann geschieden sind, keine Bedeutung zukommt. Da Familienleistungen schon aufgrund ihrer Natur nicht als Ansprüche betrachtet werden können, die einem Einzelnen unabhängig von seiner familiären Situation zustehen, komme es nicht darauf an, ob es sich bei dem Leistungsberechtigten um Frau Slanina oder ihren früheren Ehemann (den Arbeitnehmer) handelt.

Der EuGH macht den Fortbestand des Anspruchs auf Familienbeihilfe allerdings von einer weiteren Voraussetzung abhängig: Er bejaht die Frage, ob sich der Umstand, dass Frau Slanina in Griechenland eine Berufstätigkeit aufgenommen hat, auf ihren Anspruch auf Familienbeihilfe in Österreich auswirkt, für den Fall, dass die Ausübung der Berufstätigkeit in Griechenland tatsächlich einen Anspruch auf Familienleistungen

begründet hat, die den österreichischen gleichwertig sind. Dies habe der VwGH festzustellen.

Sollte ein Anspruch auf Familienleistungen in Griechenland bestehen, weist der EuGH darauf hin, dass die in Art. 76 der Verordnung Nr. 1408/71 vorgesehene „Antikumulierungs“-Regel anzuwenden wäre, wonach vorrangig Griechenland als Mitgliedstaat des Wohnsitzes von Frau Slanina und ihrer Tochter zur Gewährung von Familienleistungen verpflichtet (gewesen) ist. Der Anspruch auf die österreichischen Familienleistungen nach dem FLAG aufgrund von Art. 73 der Verordnung hätte daher in Höhe des von den griechischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Betrags geruht.

4. Entscheidung im Ausgangsverfahren vor dem VwGH

Der VwGH hat mittlerweile mit Erkenntnis vom 2. Februar 2010, GZ 2009/15/0204, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der VwGH ist in seinem Erkenntnis zu dem Schluss gekommen, dass das Kind auch im Sinne der Verordnung Nr.1408/71 Familienangehöriger des geschiedenen Ehemannes der Beschwerdeführerin ist, und der Beschwerdefall daher in den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung fällt. Solange die Beschwerdeführerin in Griechenland nicht berufstätig gewesen sei, habe sie ihren Anspruch auf Familienbeihilfe beibehalten.

Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme einer Berufstätigkeit der Beschwerdeführerin in Griechenland seien Fortbestand und Höhe des Anspruchs auf Familienbeihilfe der Beschwerdeführerin davon abhängig, ob die Tätigkeit in Griechenland einen Anspruch auf Familienleistungen nach griechischem Recht vermittle, und in welcher Höhe dieser bestehe. Im Ergebnis hat der VwGH daher den die Rückforderung der geleisteten Familienbeihilfe zur Gänze aussprechenden Bescheid als inhaltlich rechtswidrig aufgehoben.

12. März 2010
Für den Bundeskanzler:
PESENDORFER

Elektronisch gefertigt